

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: G-00-241/23

Aktenzeichen:

Amt: Büro des Amtsdirektors
 Datum: 27.04.2023
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Weisungsbeschluss der Gemeinde Golzow zur Eingliederung des AEV Niemeck in den WAV sowie Zustimmung zur Neufassung der Verbandssatzung des WAV Stand 10.05.2023

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt: _____
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt: _____
Amtsleiter _____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
BA	1						
GV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum: _____
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: G-00-241/23

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt, der Eingliederung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck (AEV) mit seinem gesamten Aufgabenbestand, der Entsorgung von Schmutzwasser, in den Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming" (WAV) und infolgedessen die Erweiterung in den Zweckverband - Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming" (WAV) sowie dem Entwurf der Verbandssatzung mit Bearbeitungsstand 10.05.2023 zuzustimmen.

Die Vertreter der Gemeinde Golzow werden beauftragt, in der Verbandsversammlung des WAV bei der Beschlussfassung über die Neufassung der Verbandssatzung, welche in der Anlage im Entwurf beigefügt ist, mit "JA" zu stimmen."

Unterschrift / Datum:

<hr style="width: 20%; margin: 0 auto;"/> Vorsitzender der GV

Begründung

Dem WAV liegt ein Antrag auf Eingliederung des AEV mit seinem gesamten Aufgabenbestand vor. Beide Verbandsversammlungen haben entsprechende Grundsatzbeschlüsse zur beabsichtigten Eingliederung (WAV 10.12.2008; AEV 27.09.2022) gefasst. Durch die aus Mitgliedern beider Zweckverbände bestehende Arbeitsgruppe wurde nunmehr ein Satzungsentwurf erarbeitet, der die Eingliederung zum 01.01.2024 umsetzt. Der AEV wird als getrenntes Abrechnungsgebiet in den WAV eingegliedert, sodass die Gebührensätze des WAV davon nicht beeinträchtigt werden.

Entsprechend § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung Golzow über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von Städtepartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung. Daher bedarf die vorgesehene Änderung der Verbandsmitglieder und Erweiterung der Verbandsaufgaben der Beschlussfassung der Mitgliedsgemeinden der beiden beteiligten Zweckverbände. Der Entwurf der Verbandssatzung ist in der Anlage beigefügt.